

**Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie**  
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld

Eing.: 09. OKT. 2017

## **Antrag auf Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses**

(W7813 PFV II 2011-002-IV)

23.10.2012 zur Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld  
Westerland III

Aufgestellt:

Husum, den 25. August 2017

Berthold Wittebrock / Geändert 31.03.2017 , Geändert 25.08.2017 : Barten  
Dipl. -Ing. / Dipl. -Umweltwiss.

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.10.2012 (W7813 PFV II 2011-002-IV) zum Rahmenbetriebsplan zur Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III

Anhang 1:

Rückbau von Bühnen auf Sylt, Föhr und Amrum  
Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe im Zuge der  
Sandentnahme Westerland III (LKN-SH 26.08.2014)  
Aufgestellt : Birgit Matelski Bearbeitet: Arfst Hinrichsen

Anhang 2:

Bewertung Kompensationsfaktoren der Bühnen auf Sylt, Föhr und  
Amrum (LKN-SH 09.06.2015; 31.03.2017)  
Bearbeitet: Janis Ahrens; Geändert : Barten 31.03.2017, 25.08.2017

Anhang 2.1 :

Begehungsprotokoll zur Ermittlung ökologisch wertvoller Bühnen  
auf Sylt, Föhr und Amrum (LKN.SH 27.02.2015)  
Bearbeitet: Janis Ahrens

Anhang 3 :

Zeitplanung und Durchführung des Bühnenrückbaus (LKN-SH  
19.05.2016; 09.05.2017; Geändert : 25.08.2017  
Bearbeitet Ole Martens Barten

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.10.2012 (W7813 PFV II 2011-002-IV) zum Rahmenbetriebsplan zur Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Vorbemerkungen	3
2. Beurteilung der ökologischen Wertigkeit der Buhnen	6
3. Bewertung der Kompensationswirkung des Buhnenrückbaus	8
4. Berechnung der Kompensation	9
5. Ablauf des Buhnenrückbaus	11

## 1. Vorbemerkungen

Es wurden zwei Planfeststellungsverfahren zum Rahmenbetriebsplan zur Gewinnung von Seesand aus dem Gewinnungsfeld Westerland III vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) durchgeführt.

Beim ersten Planfeststellungsverfahren (Antrag vom 1. Dez. 2008) konnte die beantragte Entnahmefläche nicht in Gänze zugelassen werden, da die Daten für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Nahrungsraum der Trauerenten nicht als ausreichend für eine abschließende Beurteilung erachtet wurden.

Im Planfeststellungsbeschluss (11.02.2010) zum Rahmenbetriebsplan wurde ausschließlich das Entnahmefeld 1a zur Sandentnahme genehmigt.

Ab 2010 wurden weitere umfangreiche Zählungen der Trauerenten durchgeführt. Als die Datengrundlage für eine Bewertung der Auswirkungen der Sandentnahme auf den Nahrungsraum der Trauerente als ausreichend erachtet wurde, stellte der LKN.SH am 24.11.2011 einen Antrag auf Änderung der Planfeststellung zum Rahmenbetriebsplan mit dem Ziel, weitere Entnahmefelder für die Sandentnahme nutzen zu können. Mit dem Änderungsbeschluss zum Rahmenbetriebsplan vom 22.10.2012 wurden zusätzlich die Entnahmeflächen 1 b, 2a, 2b, 2c, und 2d für eine Sandentnahme zugelassen.

Da ein Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge der Sandentnahme nicht möglich ist, mussten Ersatzmaßnahmen festgelegt werden.

### **Kompensation für das Entnahmefeld 1a:**

Zur Kompensation wurde festgestellt, dass in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung vorrangig Ersatzmaßnahmen in Form von gebietsberuhigenden Maßnahmen der Besucherlenkung durchzuführen sind. Der Ausgleichsumfang beträgt 48,71 ha Kompensationsfläche. Die Herleitung der im Hinblick auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ermittelten

**Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.10.2012 (W7813 PFV II 2011-002-IV) zum Rahmenbetriebsplan zur Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III**

Kompensationsflächen erfolgte am 9.11.2012 durch die Nationalparkverwaltung.

Das LBEG stimmte dieser Herleitung mit Schreiben vom 7.12.2012 zu.

Da jährlich nach Maßgabe des tatsächlich erfolgten Sandabbaus im Vorjahr bis zum 31.3. eine ausreichend große Kompensationsfläche zur Verfügung zu stellen war, wurden in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung

Kompensationsflächen in der Größe von insgesamt 28,0281 ha auf Föhr und auf Eiderstedt erworben.

Der Restkompensationsbedarf von 20,6819 ha erfolgt aktuell durch Maßnahmen zur Besucherlenkung auf Sylt.

**Kompensationsmaßnahmen für die Entnahmefelder 1b bis 2d:**

Aufgrund der Stellungnahme der AG 29 wurde im Erörterungstermin festgelegt, dass zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft für die Entnahmefelder 1b bis 2d keine Maßnahmen zur Besucherlenkung vorzusehen sind.

Im Planfeststellungsbeschluss (23.10.2012) wurde Folgendes festgestellt:

*Der Antragsteller wird dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie geeignete Kompensationsmaßnahmen bis zum 31.12.2013 zur Prüfung vorlegen.*

*Es sollen vorrangig Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, die auf eine Förderung des Nationalparks und seiner Tier- und Pflanzenwelt abzielen.*

*Diese Maßnahmen werden von einer Arbeitsgruppe, in der auch die Nationalparkverwaltung und die AG 29 vertreten sind, unter Leitung des Antragstellers erarbeitet und dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zur Entscheidung vorgelegt.*

*Die Arbeitsgruppe wird insbesondere die von der AG 29 vorgeschlagenen flächenverbessernden Maßnahmen u. a. im Übergangsbereich zwischen Land und*

**Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.10.2012 (W7813 PFV II 2011-002-IV) zum Rahmenbetriebsplan zur Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III**

*Meer, z. B. den Rückbau von Bühnen im Bereich des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres sowie den Inseln Sylt, Föhr und Amrum, hinsichtlich ihrer Eignung als Kompensationsmaßnahme prüfen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der Lagune im Lister Koog. Sollten derartige*

*Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen, sind hilfsweise Kompensationsflächen im Sinne des Bewertungsverfahrens für Eingriff und Ausgleich bei Maßnahmen des Küstenschutzes zu prüfen.*

*Bei dieser Auswahl von Kompensationsflächen außerhalb des FFH-Gebietes sind küstennahe Flächen der Inseln und des Festlandes zu bevorzugen. Diese Kompensationsflächen sind dauerhaft zu unterhalten.*

*Maßnahmen zur Besucherlenkung sind als Kompensation nicht vorzusehen.*

*Der Antragsteller hat mindestens 200.000 Ökopunkte im Sinne des o.g.*

*Bewertungsverfahrens bzw. der Ökokonto- und*

*Kompensationsverzeichnisverordnung (Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen) als Vorrat für die Sicherstellung der Kompensation vor Beginn der jährlichen Baggerarbeiten vorzuhalten.*

*Jeweils zum 31. März ist der Nachweis für die tatsächlich umgesetzten*

*Kompensationsmaßnahmen zu den Eingriffen (Sandentnahme im jeweiligen Vorjahr) der Genehmigungsbehörde vorzulegen.*

*Der Antragsteller übermittelt gemäß § 17 (6) BNatSchG die erforderlichen Angaben an die zuständige Naturschutzbehörde zur Eintragung in das*

*Kompensationsverzeichnis.*

*Die Arbeitsgruppe hat die Arbeitsergebnisse bezüglich des Bühnenrückbaus in einem Bericht zusammengefasst und fristgerecht am 1. Juli 2013 an das LBEG versandt.*

**Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.10.2012 (W7813 PFV II 2011-002-IV) zum Rahmenbetriebsplan zur Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III**

Mit Schreiben vom 11.09.2013 bestätigte das LBEG, dass die von der AG Kompensation vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen den Vorgaben der Nebenbestimmung 4.7 des o.g. Planfeststellungsbeschlusses entsprechen.

In einer weiteren Besprechung mit dem LBEG am 8. Juli 2014 wurde festgelegt, dass der Träger der Maßnahme eine Zusammenstellung der Buhnen vor Sylt, Föhr und Amrum, die aus küstenschutzfachlicher Sicht entbehrlich und deren Rückbau aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll ist, auflisten und darstellen soll.

Der Rückbau der Buhnen als Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge der Sandentnahme aus dem Entnahmefeld Westerland III (1b bis 1d) bedarf der förmlichen Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses und ist beim LBEG zu beantragen. Nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, der Naturschutzbehörden und der Naturschutzverbände sollen die o.g. Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt werden.

Die aus küstenschutzfachlicher Sicht entbehrlichen Buhnen wurden vom Antragsteller ermittelt und sind in der Anlage 1 diesem Antrag beigelegt.

## **2. Beurteilung der ökologischen Wertigkeit der Buhnen**

Die Entfernung von Buhnen ist mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden und kann nur unter Einsatz von Großgeräten erfolgen. Es sind dazu erhebliche Massenbewegungen erforderlich. Daher war zunächst zu prüfen, ob dieser Aufwand im Verhältnis zum ökologischen Nutzen gerechtfertigt ist. Es war insbesondere festzustellen, ob die Buhnen bereits eine ökologische Wertigkeit im Hinblick auf die Besiedlung von schützenswerten Arten aufweisen und somit artenschutzfachliche Aspekte genauer zu betrachten sind.

Daher wurden alle in der Anlage 1 dargestellten Buhnen von den Naturschutzbehörden betrachtet und bewertet.

**Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.10.2012 (W7813 PFV II 2011-002-IV) zum Rahmenbetriebsplan zur Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III**

Es wurde festgestellt, dass eine Entfernung der Beton-, Stein- und Asphaltbuhnen, die aus küstenschutzfachlicher Sicht entbehrlich sind, aus ökologischen Gründen befürwortet wird und somit eine Kompensationswirkung erwartet werden kann.

Der Rückbau von Holzbuhnen als Kompensationsmaßnahme wurde nicht favorisiert. Da sich diese Buhnen ohnehin aufgrund der exponierten Lage unter den Meereseinflüssen zersetzen werden, bereits teilweise zersetzt sind bzw. sich schon in einem desolaten Zustand befinden. Eine Entfernung solcher Buhnen würde folglich lediglich einen mittelfristigen Zeitgewinn gegenüber der natürlichen Zersetzung der Buhnen bedeuten. Daher ist bei einer Entfernung der Holzbuhnen lediglich eine geringe ökologische Verbesserung und somit eine geringe Kompensationswirkung zu erwarten. Zudem kann diesen Holzbuhnen in ihrer Beziehung zwischen dem Naturstoff Holz und dem Nutzungsanspruch teilweise ein ästhetischer bzw. kulturhistorischer Wert beigemessen werden.

Eine Entfernung der Stahlspundbuhnen als Kompensationsmaßnahme wurde bereits frühzeitig von der AG Kompensation Westerland ausgeschlossen, da diese ohnehin aus touristischen Gründen im Hinblick auf die Nutzung des Badestrandes vom Landschaftszweckverband Sylt (LZV) zurückgebaut werden und nur eine äußerst geringe Verbesserung im Sinne einer ökologischen Aufwertung zu erwarten ist.

### 3. Bewertung der Kompensationswirkung des Buhnenrückbaus

Der Bau von Buhnen stellt nach der aktuellen Rechtslage im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wie auch das Landschaftsbild durch den Bau einer Buhne erheblich beeinträchtigt werden. Somit werden mit dem Rückbau einer Buhne die o.g. Beeinträchtigungen aufgehoben und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden verbessert.

Zum Zeitpunkt des Baus der betroffenen Buhnen wurde die Erstellung von Buhnen nach der geltenden Rechtslage nicht als Eingriff in Natur und Landschaft bewertet. Es besteht auch keine Rückbauverpflichtung für die Buhnen, da aufgrund der damaligen Küstenschutzstrategien nicht erwartet werden konnte, dass diese Buhnen für den Küstenschutz jemals entbehrlich werden würden.

Der Rückbau der Buhnen dient grundsätzlich der Wiederherstellung einer natürlichen Dynamik im Nationalpark und in den angrenzenden Gebieten. Er trägt damit zur Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele für diese Gebiete bei.

Der Rückbau von Buhnen entspricht zudem dem Sinn nach den Vorgaben des §15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG, so dass vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann,(...).

#### 4. Berechnung der Kompensation

Die Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge der Sandentnahme Westerland III können nicht ausgeglichen werden. Folglich sind Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der o.g. Eingriffe zu planen und durchzuführen. Diese unterscheiden sich definitorisch von den Ausgleichsmaßnahmen, indem sie nicht im funktionalen Zusammenhang oder gar an Ort und Stelle den Eingriff kompensieren, sondern indem an anderer Stelle Funktionswerte des Naturhaushaltes geschaffen werden. Damit soll einer fortschreitenden Erosion des Naturhaushaltes insgesamt, der weiteren Denaturierung unserer Umwelt entgegen gewirkt werden (Urteil vom 20. Januar 1989 - 4 C 15/87 -, BVerwGE 81, 220226).

Das Bewertungsverfahren für Eingriff und Ausgleich bei Maßnahme des Küstenschutzes (21.10.2010-V 531 -5310.23) sieht für die Sandentnahme von Sand aus dem Wattenmeer einen flächenhaften Ausgleich vor. Je m<sup>3</sup> entnommener Sandmenge sind 0,2 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche auszuweisen.

Wobei die Eignung und Berechnung des Flächenbedarfs sich nach dem Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -Bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau) richtet. Diese Grundsätze der Bewertung sind in die Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung des Landes Schleswig-Holstein (Ökokonto VO vom 23. Mai 2008) eingeflossen. So dass die o.g. 0,2 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche dem Wert von 0,2 Ökopunkten entspricht.

Der LKN.SH als Träger der Maßnahme hat sich bereit erklärt, abweichend von den o.g. Vorgaben aufgrund der Stellungnahme der AG 29 auch andere Maßnahmen umzusetzen, die als Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe im Zuge der Entnahme von Seesand aus der Sandentnahme Westerland III geeignet sind, sofern diese Maßnahmen nicht zu Kostensteigerungen führen.

Durch den Rückbau von Bühnen werden zum einen landschaftsuntypische Einrichtungen aus dem Bereich des Nationalparks entfernt und zum anderen

**Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.10.2012 (W7813 PFV II 2011-002-IV) zum Rahmenbetriebsplan zur Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III**

Beeinträchtigungen der natürlichen Gewässerdynamik aufgehoben. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft können sich im Einzelfall z.B. *Verbesserung des Landschaftsbildes, Flächenentsiegelung, Verbesserung des Prozessschutzes* stark unterscheiden und sind mitunter nur schwer zu ermitteln. Im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Naturschutzbehörde wird die Kompensationswirkung des Rückbaus von Buhnen daher abweichend von den o.g. Erlassen zur Eingriffsbewertung anhand der Rückbaukosten, des aktuellen Ökopunktpreises und eines ökologischen Kompensationsfaktors errechnet. Der ökologische Kompensationsfaktor erlaubt es, die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse miteinzubeziehen. Je nach Wirksamkeit der Maßnahme kann ein ökologischer Kompensationsfaktor zwischen 0 und max. 1 festgelegt werden. Damit wird ein Beschluss der AG Kompensation Westerland III konkretisiert, die einvernehmlich den Buhnenrückbau als sinnvolle Kompensationsmaßnahme festlegte.

Die Ermittlung und Darstellung der Kompensationsfaktoren ist der Anlage 2 dieses Antrages zu entnehmen.

Rückbaukosten

x ökolog. Kompensationsfaktor = Kompensationsfläche

Preis für Ökopunkt

Mit dem Buhnenrückbau wird an der Westküste Sylts begonnen. Der Rückbau von Asphalt- und Betonbuhnen wird dort als Gesamtmaßnahme eingestuft und mit dem ökologischen Kompensationsfaktor 1 versehen. Sobald der Rückbau der Buhnen auf Sylt abgeschlossen ist, erfolgt eine Bewertung des LKN.SH (AG - Kompensation Westerland III) zum Erfolg dieser Maßnahme einschließlich zum

**Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.10.2012 (W7813 PFV II 2011-002-IV) zum Rahmenbetriebsplan zur Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III**

Kosten- / Nutzenverhältnis. Abhängig davon wird über den Rückbau weiterer Bühnen entschieden.

Beim Rückbau der Betonpfahlbühnen auf Sylt fallen je Bühne ca. 300 t Beton an, der zu entsorgen ist. Diese Kosten hat der Auftragnehmer (AN) für diesen Rückbau in seiner Kalkulation zu berücksichtigen. Beim Rückbau der Natursteinbühnen (z.B. auf Föhr) können die Steine durchaus einer weiteren Verwendung (Friesenwälle, Gartengestaltung etc.) zugeführt werden, so dass sich der Rückbau dieser Bühnen weitaus günstiger gestalten kann.

**Fiktives Vergleichsbeispiel:**

- a. Ausgehend von einem K-Faktor von „1“ würde der Rückbau einer Betonpfahlbühne auf Sylt rd. 20.000 € kosten. Für die Entsorgung der 300 t Beton kalkuliert der AN 5.000 €. Der Rückbau würde somit insgesamt 25.000 € kosten. Der Wert eines Ökopunktes würde 2,50 € betragen. Damit würde ein Kompensationsvolumen von 10.000 Ökopunkten bzw. 1 ha erreicht.
- b. Ausgehend von einem K-Faktor von „1“ würde der Rückbau einer Natursteinbühne auf Föhr ebenso 20.000 € kosten. Der AN kann die Natursteine auf Föhr aber einer weiteren Verwendung zuführen. Die Entsorgungskosten würden entfallen, und der AN würde den Rückbau der Bühne mit 20.000 € kalkulieren. Damit würde ein Kompensationsvolumen von 8.000 Ökopunkten bzw. 0,8 ha erreicht.

**5. Ablauf des Bühnenrückbaus**

Eine verlässliche Kompensationsplanung für den gesamten Eingriffszeitraum ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

Es ist zum einen nicht bekannt, wie viel Menge an Sand insgesamt bis zum Jahr 2030 aus den genehmigten Entnahmeflächen entnommen werden wird und zum

**Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.10.2012 (W7813 PFV II 2011-002-IV) zum Rahmenbetriebsplan zur Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III**

anderen ist die Kostenentwicklung für den Erwerb von Ökopunkten langfristig nicht abschätzbar.

Kostenschätzungen für den Rückbau von Buhnen etc. sind ebenso mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Wie bereits erwähnt, fallen bei dem Rückbau einer Betonpfahlbuhne an der Westküste Sylts ca. 300 t Beton an. Eine Verwertung des anfallenden Betonrecyclings sollte möglichst auf Sylt erfolgen, um teure Transporte auf das Festland zu vermeiden.

Wenn möglich, sollen bereits ab dem Jahr 2017 jährlich rd. 10 Betonbuhnen an der Westküste Sylts entfernt werden. Ggf. wird der Beginn dieser Rückbaumaßnahmen in Abhängigkeit mit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie in Abstimmung mit den Beteiligten im Frühjahr 2018 begonnen. Dabei fallen jährlich ca. 3000 t Betonmaterial an. Diese Menge dürfte einer sinnvollen und vor allem kostengünstigen Weiterverwendung auf Sylt im jeweils laufenden Rückbau-Jahr zugeführt werden können.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Kosten für die Buhnenrückbaumaßnahmen nach der entsprechenden Umrechnung exakt dem Kompensationsbedarf entsprechen. Evtl. fehlende Kompensationsverpflichtungen sind aus den Ökokonten des LKN.SH zu bedienen, so dass am Ende des jeweiligen Entnahmehabes (Seesand aus dem Entnahmefeld Westerland III) die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gewährleistet werden können.

Zur Sicherstellung der Kompensation hat der LKN.SH gemäß Planfeststellung ohnehin vor Beginn der jährlichen Baggerarbeiten 200.000 Ökopunkte im Sinne des o.g. Bewertungsverfahrens bzw. der Ökokontoverordnung vorzuhalten. So wird in jedem Falle gewährleistet, dass ausreichend Kompensationsmaßnahmen zu Verfügung stehen.

Es werden ausschließlich Maßnahmen in ein Ökokonto eingebucht, die von der zuständigen Naturschutzbehörde im Sinne des § 2 der ÖkokontoVO geprüft wurden, und somit dauerhaft günstige Wirkungen auf die Leistungs- und

**Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.10.2012 (W7813 PFV II 2011-002-IV) zum Rahmenbetriebsplan zur Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III**

Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bewirken werden. Diese Maßnahmen sind folglich grundsätzlich als Ersatzmaßnahmen im Sinne des §15 (2) BNatSchG geeignet. Und sie entsprechen den Vorgaben des § 16 BNatSchG wie auch dem Bewertungsverfahren für Eingriff und Ausgleich bei Maßnahme des Küstenschutzes.

Es sollen zunächst die Stein- Beton- und Asphaltbuhnen an den Küsten Sylts zurückgebaut werden. Die Kostenentwicklung wie auch die Wirkung dieses Rückbaus werden vom LKN.SH bzw. von der o.g. AG - Kompensation Westerland III beobachtet und bewertet. Am Ende dieser Maßnahme wird mit den beteiligten Naturschutzbehörden wie auch den Naturschutzverbänden ein Resümee gezogen, ob der Aufwand und Nutzen im Sinne der Kompensationswirkung des Buhnenrückbaus sinnvoll ist und der Buhnenrückbau weiter verfolgt werden soll. Der Ablauf und die detaillierte Terminierung des Buhnenrückbaus ist dem Anhang 3 des Antrags zu entnehmen.

Parallel zu diesem Rückbau wird die AG Kompensation prüfen, ob weitere Maßnahmen im oder am Rande des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer als Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffes im Zuge der Entnahme von Seesand aus der Sandentnahme Westerland III geeignet sind. Sollten sich geeignete Maßnahmen finden, so sind diese darzustellen und beim LBEG als Kompensationsmaßnahmen zu beantragen, um diese im Rahmen eines weiteren Planergänzungsverfahrens planfestzustellen.

**Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.10.2012 (W7813 PFV II 2011-002-IV) zum Rahmenbetriebsplan zur Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III**

Abschließende Ergänzung :

Der vorliegende Antrag auf Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.10.2012 zum Rahmenbetriebsplan zur Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III des LBEG sieht vor, zunächst die Stein-, Beton- und Asphaltbuhnen an den Küsten der Insel Sylt zurückzubauen. Dabei sollen unter Anwendung der bisher festgesetzten K-Faktoren sowohl die Kostenentwicklung wie auch die (Kompensations-) Wirkung dieses Buhnenrückbaus vom LKN.SH unter Beteiligung der AG „Kompensation Westerland III“ beobachtet und bewertet werden. Danach ist festzulegen, ob der Buhnenrückbau, ggf. unter Neubewertung der K-Faktoren, weiter verfolgt werden kann und soll. Der LKN.SH wird sich als Maßnahmeträger unter Beteiligung o.a. AG auf der Grundlage dieser Erfahrungen und Auswertungen mit der Erarbeitung einer Formel zum Vergleich der Buhnen hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit (K-Faktor) zeitnah befassen. Für den Fall, dass sich aus diesen Auswertungen für einen Teil der Buhnen ein anderer als der hier beantragte K-Faktor ergeben sollte, wird der LKN.SH einen entsprechenden Antrag auf Ergänzung des dann aktuellen Planfeststellungsbeschlusses stellen.

Hysum, den 25.08.2017

Barten